

Für den eiligen Leser

Inhalt

1.	Arbeitsprogramm 2023 – Kommission	
	Die Kommission hat dem Parlament ihr Arbeitsprogramm vorgestellt.	4
2.	Digitale Rechte und Grundsätze	
	Auf europäischer Ebene wird die Verabschiedung einer Erklärung zu den digitalen Rechten und Grundsätzen vorbereitet.	5
3.	Satellitensystem „IRIS²“	
	Über EU Satelliten soll bis 2027 ein sicherer und schneller Internetzugang ein-satzfähig sein.	5
4.	Online-Tool gegen Desinformation	
	Es gibt ein neues Online-Tool zur Erkennung und Reaktion auf Desinformation.	6
5.	Cybersicherheit – NIS2-Richtlinie	
	Das Parlament hat neu Rechtsvorschriften zur Cybersicherheit verabschiedet.	7
6.	Regelwerk für Online-Plattformen DSA und DMA	
	Für die Geschäftstätigkeit und Dienstleistungen von Online-Plattformen sind jetzt klare Normen verbindlich festgelegt worden.	8
7.	Künstlicher Intelligenz - Leitlinien für Lehrkräfte	
	Es gibt Leitlinien für Lehrkräfte über die Nutzung von künstlicher Intelligenz (KI).	8
8.	Saubere Luft - Überarbeitung der EU-Luftqualitätsnormen	
	Die Luftqualitätsvorschriften werden verschärft.	9
9.	Abwasser - schärfere Anforderungen	
	Die Vorschriften für die Behandlung von Abwasser werden verschärft.	10
10.	Oberflächen- und Grundwasser – schärfere Anforderungen	
	Die Vorschriften über Schadstoffe in Oberflächengewässern und im Grundwasser werden verschärft.	11
11.	Treibhausgasemissionen - verschärfte Abbaupflicht	
	Die Abbaupflicht von Treibhausgasemissionen durch die Mitgliedstaaten soll bis 2030 von 30% auf 40% angehoben werden.	12
12.	Kritische Infrastrukturen stärken	
	In der EU soll die Widerstandsfähigkeit der kritischen Infrastrukturen gestärkt werden.	13
13.	Energiesektors – Digitalisierung	
	Mit der Digitalisierung im Energiesektor sollen Kosteneinsparungen erreicht und die Energieeffizienz und Netzintegration für Erneuerbare verbessert werden.	14
14.	Erneuerbare – Schnellgenehmigungen	
	Die Planungs- und Genehmigungsverfahren für den Ausbau der Erneuerbaren sollen beschleunigt und vereinfacht werden.	15
15.	CO₂-Abbau durch natürliche Senken	
	Die CO ₂ -Abbauziele durch natürliche Senken im Bereich Landnutzung und Forstwirtschaft sollen im Vergleich zu heute um 15% angehoben werden.	16
16.	Lebensmittelkrise - Düngemittelstrategie	
	Die Erdgaspreise haben weltweit auch eine Krise bei der Lebensmittelerzeugung ausgelöst und die Preise in die Höhe getrieben.	17
17.	Arbeitsprogramm Rechnungshof	
	Klimawandel, Umwelt und natürliche Ressourcen sind ein Prüfungsschwerpunkt des Europäischen Rechnungshofs.	18

18.	Videospiel-Strategie	Das EU Parlament fordert die Entwicklung einer langfristigen europäischen Videospiel-Strategie..	18
19.	Berufliche Bildung - Kosteneffektivität	Es gibt eine Untersuchung über Praktiken in den nationalen Bildungs- und Berufsbildungssystemen.....	19
20.	Umweltverbände Klagebefugnis	Die Mitgliedstaaten müssen Umweltverbänden ermöglichen, die Einhaltung von Vorschriften des EU-Umweltrechts vor einem innerstaatlichen Gericht überprüfen zu lassen.	20
21.	EU-Tourismusanzeiger (Dashboard)	Mit einem Tourismusanzeiger soll der Zugang zu relevanten Statistiken und Indikatoren verbessert werden.	20
22.	Kurzzeitvermietung - Verordnungsentwurf	Die kurzzeitige Vermietung von Unterkünften wird EU einheitlich geregelt.	21
23.	Kurzzeitvermietung - Rechtsprechung	Nationale Reglementierungen der Kurzzeitvermietung sind mit dem Unionsrecht vereinbar.	22
24.	Telefonbuch und Kontaktdaten	Die Kontaktdaten im Telefonbuch dürfen nur mit Einwilligung des betreffenden Teilnehmers veröffentlicht werden.....	22
25.	Sofortzahlungen	Sofortzahlungen sollen für alle Bürger und Unternehmen möglich werden, die in einem EU-Land ein Konto haben.....	23
26.	Feuerwaffen	Der legale Handel mit Feuerwaffen für den zivilen Gebrauch soll erleichtert und der unerlaubte Handel erschwert werden.....	23
27.	Waldbrand-Bericht 2021	Die Waldbrand-Saison 2021 war – nach 2017 - die zweitschlimmste in der EU.	24
28.	EU Löschflotte verstärkt	Die rescEU-Löschflotte wird ab Sommer 2023 deutlich verstärkt	25
29.	Naturkatastrophen - EU-Solidaritätsfonds	Deutschland erhält zur Linderung der Folgen der Überschwemmungskatastrophe im Jahr 2021 aus dem EU-Solidaritätsfonds Hilfgelder in Höhe von 613 Mio. Euro.	25
30.	De-minimis Beihilfen	Beihilfebeträge sollen von bislang 200.000 € auf künftig 275 000 € von der Beihilfekontrolle ausgenommen werden.	26
31.	Corona – Unternehmensbeihilfen	Deutschland hat seinen Unternehmen seit Ausbruch der Pandemie die meisten Beihilfen gewährt.	26

1. Arbeitsprogramm 2023 – Kommission

Die Kommission hat dem Parlament ihr Arbeitsprogramm vorgestellt.

Danach sind für 2023 u.a. folgende Initiativen und Maßnahmen vorgesehen:

- Umfassende Reform des EU-Strommarkts, einschließlich der Abkoppelung des Strompreises des Gaspreises
- Gründung einer Wasserstoffbank für erneuerbaren Wasserstoff
- Abfallreduzierung mit Schwerpunkt Lebensmittel- und Textilabfälle
- Überarbeitung der Tierschutzvorschriften
- Gesetzlicher Rahmen für nachhaltige Lebensmittelsysteme
- Initiative zur nachhaltigen Bewirtschaftung und Wiederherstellung der Böden
- Erhöhung des Anteils an Schienengüterverkehr
- Überarbeitung der Abmessungen für bestimmte Straßenfahrzeuge
- Initiative zur Ökologisierung von Unternehmensflotten
- Überwachung und Registrierung von Asbest in Gebäuden
- gemeinsamer europäischer Mobilitätsdatenraum mit Rahmen für den Hochgeschwindigkeitszug Hyperloop (schnelle Reise in einem Vakuum-Tunnel)
- Digitalisierung von EU-Reisedokumenten
- Überarbeitung der Textilkennzeichnungsverordnung
- Rahmenbedingungen für die Einkommensbesteuerung
- Entwicklung eines Rahmens für die Sozialwirtschaft
- Gesetzesinitiative zur grenzüberschreitenden Tätigkeit von Vereinen
- Verstärkter Qualitätsrahmen für Praktika, einschließlich einer gerechten Entlohnung und Zugang zu sozialem Schutz
- Aktualisierung des EU-Rahmens für die Lernmobilität zur Erleichterung des Wechsels zwischen den Bildungssystemen
- Rahmen für digitale Streitbeilegung
- Anerkennung von Qualifikationen von Drittstaatsangehörigen
- Überarbeitung der Richtlinie zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern
- Schaffung einer Akademie für Cybersicherheit (Cybersecurity Academy)
- umfassender Ansatz für die psychische Gesundheit
- Überarbeitung der Ratsempfehlung zu rauchfreien Umgebungen
- Empfehlung zur Impfung vermeidbarer Krebsarten
- Vorlage für einen europäischen Behindertenausweis
- Förderung der europäischen Lebensweise
- Paket zur Verteidigung der Demokratie, einschließlich Schutz vor verdeckter ausländischer Einflussnahme
- Aktualisierung der Antikorruptionsgesetzgebung

Zu den bereits eingebrachten Vorschlägen, die vorrangig weiterverfolgt werden sollen, zählen u. a. die Überarbeitungen der Bauprodukten-Verordnung, der Richtlinie über intelligente Verkehrssysteme, der Verordnung über den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes (TEN-V) und der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden.

Die Kommission veröffentlicht jedes Jahr ein Arbeitsprogramm, in dem sie ihre wichtigsten Initiativen und politischen Prioritäten für das kommende Jahr darlegt. Das Arbeitsprogramm wird sodann in einer gemeinsamen Erklärung vom Parlament, Rat und Kommission angenommen.

- Pressemitteilung <https://bit.ly/3eHqeYx>
- Arbeitsprogramm <https://bit.ly/3EEE6gn>
- Webseite Arbeitsprogramm <https://bit.ly/3sZrOsm>
- Arbeitsprogramm – Anhang (Englisch) <https://bit.ly/3NFesuD>

[zurück](#)

2. Digitale Rechte und Grundsätze

Auf europäischer Ebene wird die Verabschiedung einer Erklärung zu den digitalen Rechten und Grundsätzen vorbereitet.

Die Erklärung soll die europäischen Werte innerhalb des digitalen Wandels fördern und den Menschen in den Mittelpunkt zu stellen, sei es die Privatsphäre, die individuelle Kontrolle über Daten, der gleichberechtigte Zugang zu Dienstleistungen und Bildung, faire und gerechte Arbeitsbedingungen, das Engagement im öffentlichen Raum oder die Wahlfreiheit. Der Weg der EU für den digitalen Wandel umfasst insbesondere die offene digitale Souveränität, die Achtung der Grundrechte, Rechtsstaatlichkeit und Demokratie, Inklusion, Zugänglichkeit, Gleichheit, Nachhaltigkeit und die Achtung der Rechte und Bestrebungen aller. Die Erklärung soll

- als Bezugspunkt für Unternehmen und andere relevante Akteure bei der Entwicklung und Einführung neuer Technologien dienen und auch politische Entscheidungsträger bei ihren Entscheidungen leiten.
- die Sicherheit im digitalen Umfeld, insbesondere für Kinder und Jugendliche, erhöhen.
- die Mitgliedstaaten, das Parlament und die Kommission verpflichten, die Entwicklung und Nutzung nachhaltiger Technologien zu unterstützen.

In der Erklärung wird die Bedeutung der Wahlfreiheit im Umgang mit Algorithmen und Systemen der künstlichen Intelligenz sowie ein faires digitales Umfeld betont. Der am 14. November 2022 vorgelegte und unter den drei EU-Institutionen abgestimmte Entwurf steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Parlaments, des Rats und der Kommission.

- Pressemitteilung <https://bit.ly/3tBVHyZ>
- Erklärung, Entwurf mit Begründung (Englisch, 38 Seiten) <https://bit.ly/3hJ9QrN>
- Kommissionsvorlage vom 26.01.2022 <https://bit.ly/3tzPiEO>

[zurück](#)

3. Satellitensystem „IRIS²“

Über EU Satelliten soll bis 2027 ein sicherer und schneller Internetzugang ein-satzfähig sein.

Auf das von der Kommission am 15. Februar 2022 angekündigte weltraumgestütztes Satellitennetz haben sich Parlament, Rat und Kommission am 17. November 2022 geeinigt. Das europäische Satellitensystem „IRIS“ soll in Zukunft privaten, gewerblichen und staatlichen Nutzern verbesserte und sichere Übertragungsmöglichkeiten und einen sicheren Zugang zu schnellerem Internet gewährleisten, sowie die Abhängigkeit der EU von ausländischen Unternehmen und Drittländern reduzieren. IRIS wird ganz Europa versorgen, einschließlich Gebiete, die derzeit nicht von Breitband-Internet profitieren, sowie ganz Afrika. Für die private und gewerbliche Nutzung werden u.a. für folgende Bereiche von großer Bedeutung sein: mobiler und fester Breitband-Satellitenzugang,

Schließung von Funklöchern beim Highspeed-Internet, Satellitenbündelung für B2B-Dienste, Austausch von Quantenschlüsseln für sichere Verschlüsselung, Satellitenzugang für den Verkehr und Cloud-basierte Dienste, Internet der Dinge, E-Health, autonomes Fahren, intelligentes Arbeiten und intelligente Landwirtschaft.

Die besondere Bedeutung von IRIS für die staatliche Kommunikation liegt in den Bereichen Verteidigung, Schutz kritischer Infrastrukturen, Überwachung und Krisenmanagement mit folgenden drei Hauptsäulen:

- Überwachung von Grenzgebieten, Seegebieten und abgelegenen Gebieten; ferngesteuerte Flugzeugsysteme; Abdeckung der arktischen Region; Weltraumüberwachung und Ergänzung militärischer Missionen, sichere Kommunikation für EU-Botschaften;
- Katastrophenschutz; Krisenprävention, Krisenmanagement und Krisennachsorge und nationale Missionen; humanitäre Hilfe; Telemedizin; maritime Notfälle bei Such- und Rettungseinsätzen;
- institutionelle sichere Kommunikation wie Botschaften, EUROPOL u.a.; Verwaltung der Luft-, Straßen- und Schieneninfrastruktur; Beherrschung und Kontrolle intelligenter Netze in den Bereichen Energie, Finanzen, Gesundheit.

Mit IRIS deckt die EU in ihrer strategischen Weltrauminfrastruktur einen dritten Bereich ab, zusätzlich zu den Satellitennavigationssystemen Galileo und Copernikus, die bei der Satellitenortung und Erdbeobachtung zum Einsatz kommen.

Die Gesamtkosten für IRIS werden auf 6 Mrd. EUR geschätzt. Der Beitrag EU zum Programm beläuft sich von 2022 bis 2027 auf 2,4 Mrd. EUR. Die Finanzierung wird aus verschiedenen Quellen des öffentlichen Sektors (EU-Haushalt, Beiträge der Mitgliedstaaten und der ESA) und des privaten Sektors erfolgen. Die am 17. November 2022 erfolgte Einigung bedarf noch der (formalen) Zustimmung von Parlament und Rat.

- Pressemitteilung 17.11.2022 <https://bit.ly/3hYNanb>
- Kommission 15.02.2022 <https://bit.ly/3XhSmmx>
- IRIS <https://bit.ly/3UUkWsS>
- Fragen und Antworten (15.2.2022) <https://bit.ly/3UXF5On>

[zurück](#)

4. Online-Tool gegen Desinformation

Es gibt ein neues Online-Tool zur Erkennung und Reaktion auf Desinformation.

Das vom Diplomatischen Dienst der EU vorgelegte Tool „Learn“ soll es den Nutzern erleichtern, die Relevanz und Zuverlässigkeit von Quellen einzuschätzen und reagieren zu können. Es werden Mechanismen und Taktiken erklärt und es werden Einblicke gegeben in das krenlfreundliche Medienökosystem und in die Philosophie, die hinter ausländischer Informationsmanipulation und Einmischung steckt. Auf der Webseite stehen ein Quiz, Spiele und Unterrichtsmaterialien zur Verfügung. Der Inhalt der Seite kann leicht in praktische Übungen und Fallstudien für Schulklassen übertragen werden.

Parallel zu der militärischen Aggression Russlands laufen die Kampagnen der Informationsmanipulation in mehreren Sprachen, sowohl offline als auch online. Damit wird versucht, Keile in die Gesellschaft zu treiben, Verwirrung zu stiften und von den russischen Kriegsverbrechen und der russischen Aggression

abzulenken. Mit dem Tool wird auf die massenhaften Falschmeldungen reagiert, in denen die Ukraine, die EU als Ganzes, einzelne Mitgliedstaaten und die gesamte gleichgesinnte Gemeinschaft angegriffen wird, weil sie sich der russischen Aggression widersetzen und die Ukraine unterstützen.

- Pressemitteilung <https://bit.ly/3FB98H1>
- Online-Tool <https://bit.ly/3E72Jlo>
- Falschmeldungen <https://bit.ly/2ILHOsA>

[zurück](#)

5. Cybersicherheit – NIS2-Richtlinie

Das Parlament hat neu Rechtsvorschriften zur Cybersicherheit verabschiedet.

Die neue NIS2-Richtlinie vom 10. November 2022 enthält strengere Verpflichtungen für das Cybersicherheitsrisikomanagement, die Meldepflichten und den Informationsaustausch. Mehr Unternehmen und Sektoren müssen Maßnahmen zum Schutz ihrer Daten ergreifen. Die neuen Sicherheitsbestimmungen gelten besonders für "wesentliche Sektoren" wie Energie, Verkehr, Banken, Gesundheit, digitale Infrastruktur, öffentliche Verwaltung und Raumfahrt. Die neuen Regeln werden auch sog- "wichtige Sektoren" schützen, wie Postdienste, Abfallwirtschaft, Chemikalien, Lebensmittel, Herstellung von medizinischen Geräten, Elektronik, Maschinen, Kraftfahrzeuge und digitale Anbieter. Alle mittleren und großen Unternehmen in den ausgewählten Sektoren fallen ebenfalls unter die Gesetzgebung. Die Anforderungen umfassen u.a.

- die Reaktion auf Sicherheitsvorfälle,
- die Sicherheit der Lieferketten,
- die Sicherheit von Verschlüsselung und
- die Offenlegung von Sicherheitslücken.

Mit der Neuregelung wird der Rahmen für eine bessere Zusammenarbeit und einen besseren Informationsaustausch zwischen verschiedenen Behörden und Mitgliedstaaten geschaffen und eine europäische Datenbank für Sicherheitsrisiken eingerichtet.

Die nunmehr abgelöste Richtlinie über die Netz- und Informationssicherheit (NIS) vom 6. Juli 2016 (siehe unter eukn 8//9/2016/8) war die erste EU-weite Rechtsvorschrift zur Cybersicherheit, die sich aber in ihre Umsetzung als schwierig erwies. Um auf die wachsenden Bedrohungen durch die Digitalisierung und die Zunahme von Cyberangriffen zu reagieren, ist NIS-Richtlinie aus dem Jahr 2016 durch die neue Richtlinie NIS2 ersetzt worden.

- Pressemitteilung <https://bit.ly/3fUWsjG>
- NIS2-Richtlinie <https://bit.ly/3WUMxLt>
- Plenum <https://bit.ly/3EpULEq>
- NIS2-Richtlinie BRIEFING (Englisch 13 Seiten) <https://bit.ly/3A4RtUo>
- NIS-Richtlinie vom 6.07.2016 <https://bit.ly/3DWwlkm>

[zurück](#)

6. Regelwerk für Online-Plattformen DSA und DMA

Für die Geschäftstätigkeit und Dienstleistungen von Online-Plattformen sind jetzt klare Normen verbindlich festgelegt worden.

Damit müssen sich die Tech-Riesen auf striktere und schärfere Kontrolle durch die EU einstellen. Denn mit den vom Parlament am 5. Juli 2022 beschlossenen Gesetzen über digitale Dienste (DSA) und digitale Märkte (DMA) ist ein umfassendes Regelwerk für Online-Plattformen geschaffen worden, dass die Technologiebranche auf den Grundsatz verpflichtet „Was außerhalb des Internets verboten ist, soll auch im Internet verboten sein“. Zum Inhalt der Gesetze siehe umfassend unter eukn 7/2022/5. Das Paket digitaler Dienstleistungen enthält zwei Gesetze:

- Gesetz über digitale Dienste (DSA): Die Anbieter digitaler Dienste, wie soziale Medien oder Marktplätze, werden mit dem DSA verpflichtet, gegen die Verbreitung illegaler Inhalte, Desinformation und andere Gefahren für die Gesellschaft vorzugehen.
- Gesetz über digitale Märkte (DMA): Große Online-Plattformen, die als sogenannte Gatekeeper auf dem digitalen Markt tätig sind, werden mit dem DMA zu einem faireres Geschäftsumfeld und mehr Dienstleistungen für Verbraucher verpflichtet.

Die beiden Gesetze sind mit der Annahme durch den Rat im Juli (DMA) und im September (DSA) und die Veröffentlichung im Amtsblatt der EU in Kraft getreten. Das Gesetz über digitale Dienste (DSA) ist in der EU unmittelbar anwendbar und gilt 15 Monate nach seinem Inkrafttreten bzw. frühestens ab dem 1. Januar 2024.

Das Gesetz über digitale Märkte (DMA) ist am 1. November 2022 und das Gesetz über digitale Dienste (DSA) am 16. November 2022 in Kraft getreten.

- Zum Paket <https://bit.ly/3tnMTwV>
- DSA <https://bit.ly/3AdiN31>
- DMA <https://bit.ly/3FR1isA>

[zurück](#)

7. Künstlicher Intelligenz - Leitlinien für Lehrkräfte

Es gibt Leitlinien für Lehrkräfte über die Nutzung von künstlicher Intelligenz (KI).

Im Mittelpunkt, der am 25. Oktober 2022 veröffentlichten Leitlinien steht, die Frage, wie KI in Schulen sowohl in Bezug auf Lehren und Lernen als auch für Verwaltungsaufgaben eingesetzt werden kann. Zudem sollen die Leitlinien Lehrkräften und Schülern ein grundlegendes Verständnis von KI und Datennutzung vermitteln, um sich mit möglichen Risiken und Problemen auseinandersetzen zu können. Lehrkräften soll das Potenzial von KI-Anwendung und Datennutzung vermittelt werden, damit sie in der Lage sind, sich positiv, kritisch und ethisch mit KI-System auseinander zu setzen und deren Potenzial vollständig auszuschöpfen. In einem Glossar werden die gebräuchlichsten Begriffe erläutert und erklärt, wie sie in der Bildung Anwendung finden können,

- Pressemitteilung <https://bit.ly/3hpJxGT>
- Leitlinien <https://bit.ly/3DQZ8H2>

[zurück](#)

8. Saubere Luft - Überarbeitung der EU-Luftqualitätsnormen

Die Luftqualitätsvorschriften werden verschärft.

Damit soll die Luftqualität bis 2030 verbessert und bis spätestens 2050 das Null-Schadstoff-Ziel für die Luft erreicht werden. Das sind die Ziele der von der Kommission am 26. Oktober 2022 vorgeschlagenen Überarbeitung der EU-Luftqualitätsnormen. Grundlage des Kommissionsvorschlags sind die im September 2021 veröffentlichten Leitlinien der Weltgesundheitsorganisation WHO. Diese Leitlinien empfehlen unter Orientierung an neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen über die gesundheitlichen Auswirkungen der Luftverschmutzung die Einführung strengerer Luftqualitätsnormen. Mit der vorgeschlagenen Überarbeitung der zuletzt 2008 aktualisierten Luftqualitätsrichtlinie werden die EU-Luftqualitätsnormen enger an die Empfehlungen der WHO angeglichen. Der Kommissionsvorschlag sieht vor, dass

- der Jahresgrenzwert für den vorherrschenden Schadstoff– Feinstaub (PM_{2,5}) – um mehr als die Hälfte herabgesetzt wird;
- Menschen, deren Gesundheit aufgrund von Schadstoffen in der Luft leiden,
 - im Falle eines Verstoßes gegen die EU-Luftqualitätsvorschriften Anspruch auf Entschädigung erhalten;
 - sich kollektiven Schadensersatzklagen von Nichtregierungsorganisationen anschließen können;
- die Information der Öffentlichkeit über die Luftqualität verbessert wird;
- die Überwachung der Luftqualität verschärft wird;
- die Luftqualitätspläne verbessert werden.

Etwa 300.000 vorzeitige Todesfälle pro Jahr und eine beträchtliche Anzahl nicht übertragbarer Erkrankungen wie Asthma, Herz-Kreislauf-Probleme und Lungenkrebs sind nach wie vor auf Schadstoffe in der Luft zurückzuführen. Verschmutzte Luft ist immer noch die häufigste umweltbedingte Ursache für vorzeitige Todesfälle in der EU. In dieser Hinsicht sind Feinstaub, Stickstoffdioxid und Ozon die schlimmsten Schadstoffe.

Nach Berechnungen der Kommission wird der Vorschlag vom 26. Oktober 2022 dazu beitragen, die Luftqualität in ganz Europa bis 2030 ganz erheblich zu verbessern, und der damit verbundene Nutzen wird 2030 zwischen 42 Mrd. und 121 Milliarden Euro brutto pro Jahr liegen, während die Kosten pro Jahr weniger als 6 Milliarden Euro betragen.

Der Kommissionsvorschlag wird nun vom Parlament und Rat beraten und soll nach der Annahme schrittweise mit unterschiedlichen Zielen für 2030, 2040 und 2050 in Kraft treten, sodass die Industrie und die Behörden Zeit haben, sich anzupassen und die notwendigen Investitionen vorzunehmen.

- Pressemitteilung <https://bit.ly/3DJyBN7>
- Fragen und Antworten <https://bit.ly/3DcWWt4>
- Kommissionsvorschläge <https://bit.ly/3DCIQmg>
- Faktenblatt <https://bit.ly/3TYdn3d>
- WHO <https://bit.ly/3FiuSHr>

9. Abwasser - schärfere Anforderungen

Die Vorschriften für die Behandlung von Abwasser werden verschärft.

Zwar wird die Abwasserrichtlinie in der gesamten EU in hohem Maße eingehalten; es werden 98% des Abwassers gesammelt und 92% zufriedenstellend behandelt. Es gibt aber Verschmutzungen, die von den geltenden Vorschriften nicht erfasst werden, u.a. Verschmutzungen durch Regenüberläufe und Mikroschadstoffe wie Rückstände von Arzneimitteln und Kosmetika. Zudem soll das Ziel für die Energieneutralität des Abwassersektors festgelegt und eine Rechtsgrundlage dafür geschaffen werden, dass die Verbreitung von Viren im Abwasser nachverfolgt werden darf. Im Einzelnen soll im Rahmen einer von der Kommission vorgeschlagenen Anpassung der Abwasserrichtlinie vom 11. Mai 1991 (91/271/EWG) folgendes geregelt werden:

- Die neuen Vorschriften werden auch für Regenwasser gelten.
- Die EU-Länder werden verpflichtet, integrierte Pläne für die kommunale Abwasserbewirtschaftung in Großstädten aufzustellen, zunächst für Städte mit mehr als 100 000 Einwohnern, später – soweit erforderlich – für Städte ab 10 000 Einwohnern.
- Es wird ein verbindliches Ziel für die Energieneutralität des gesamten Abwassersektors festgelegt. Dies bedeutet, dass kommunale Kläranlagen ihren Energieverbrauch deutlich senken und Energie aus erneuerbaren Quellen erzeugen müssen, z. B. Nutzung größerer Flächen zur Erzeugung von Solar- und Windenergie und der Verwendung von Klärschlamm zur Erzeugung von Biogas, das Erdgas ersetzen kann.
- Die EU-Länder werden verpflichtet, industriebedingte Verschmutzungen an der Quelle zu ermitteln, um die Möglichkeiten zur Wiederverwendung von Klärschlamm und behandeltem Abwasser zu erhöhen und so sicherzustellen, dass wertvolle Ressourcen nicht verloren gehen.
- Die Hersteller von Arzneimitteln und Kosmetika werden im Rahmen einer erweiterten Herstellerverantwortung nach dem Verursacherprinzip verpflichtet, die Kosten für die Entfernung von Mikroschadstoffen zu tragen, die aus ihren Produkten stammen und in das Abwasser gelangen. Derzeit sind die Arzneimittel- und die Kosmetikbranche zusammen für 92% der toxischen Belastung in Abwässern verantwortlich, die aus diesen Produkten stammen. Technisch besteht die Möglichkeit, diese schädlichen Rückstände aus dem Abwasser zu entfernen.
- Langfristig wird die Kommission prüfen, ob weitere Branchen in das System der erweiterten Herstellerverantwortung aufgenommen werden können.
- Es wird die Verpflichtung zur Überwachung von Treibhausgasemissionen und Mikroplastik eingeführt.
- Die Kommission erhält das Recht, Mindestrückgewinnungsraten für Phosphor festzulegen.
- Die Betreiber der Kläranlagen werden verpflichtet, wesentliche Leistungsindikatoren zu veröffentlichen.
- Die Mitgliedstaaten sollen insbesondere für schutzbedürftige Personen die Schaffung von sanitären Einrichtungen in öffentlichen Räumen in Betracht ziehen, die diesen Personen kostenfrei oder kostengünstig zur Verfügung gestellt werden. Daher müssen die EU-Länder schutzbedürftige Personen ermitteln, die keinen Zugang zur Sanitärversorgung haben, und Maßnahmen ergreifen, um ihre Lage zu verbessern.

- Die EU-Länder werden ermutigt, den Zugang zu öffentlichen Toiletten in Städten für alle zu gewährleisten.
- Die Mitgliedstaaten werden verpflichtet, Gesundheitsparameter im Abwasser zu überwachen, um besser auf Pandemien oder andere große Bedrohungen der öffentlichen Gesundheit vorbereitet zu sein. Das betrifft nicht nur das SARS-CoV-2-Virus und seine Varianten, sondern auch das Poliovirus und Grippeviren, sowie neue Krankheitserreger, die von den zuständigen nationalen Behörden als relevant erachtet werden.

Durch die strengeren Vorschriften für die Behandlung von Abwasser werden zusätzliche Investitionen erforderlich sein. Das ist insbesondere der Fall hinsichtlich einer besseren Nährstoffbewirtschaftung, der Vermeidung von Eutrophierung, der Förderung der Rückgewinnung und Wiederverwendung und der Behandlung von Mikro-schadstoffen. Die Kommission geht davon aus, die neuen Vorschriften in der EU-Einsparungen von fast 3 Mrd. EUR pro Jahr bewirken, die Treibhausgasemissionen gegenüber 1990 um 62,5% reduzieren, die Wasserverschmutzung um mehr als 365.000 Tonnen organische Stoffe, Stickstoff und Phosphor verringern und die Emissionen von Mikroplastik um 9% senken.

- Pressemitteilung <https://bit.ly/3DJyBN7>
- Kommissionsvorschlag <https://bit.ly/3N90EbL>
- Fragen und Antworten <https://bit.ly/3SFZDcg>
- Abwasserrichtlinie 1991 <https://bit.ly/3SK2QaN>

[zurück](#)

10. Oberflächen- und Grundwasser – schärfere Anforderungen

Die Vorschriften über Schadstoffe in Oberflächengewässern und im Grundwasser werden verschärft.

Bei dem von der Kommission vorgelegten Vorschlag geht es insbesondere auch um die Erweiterung um 25 weitere Chemikalien der Schadstofflisten für regelmäßige Kontrollen. Bislang wurden auf EU-Ebene 53 Stoffe in die betreffenden Listen aufgenommen – für Oberflächengewässer hauptsächlich Pestizide, Industriechemikalien und Metalle, für das Grundwasser Nitrate und Wirkstoffe in Pestiziden. Diese Schadstofflisten sind um neu auftretende Stoffe mit erheblichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit erweitert worden. Neu aufgenommen werden Schadstoffe und erstmals auch Schadstoffgemische u.a. das Pestizid Glyphosat, die Chemikalie Bisphenol A, das als Weichmacher in Kunststoffen Verwendung findet, sowie PFAS (Perfluorierte Alkylsubstanzen), die etwa in Beschichtungen von Textilien, Schuhen und Haushaltsgegenständen eingesetzt werden. Geregelt wird aber auch die Art und Weise, wie Wasserverunreinigungen überwacht und gemeldet werden. Der Vorschlag sieht u.a. Folgendes vor:

- Verringerung der Konzentrationen akut toxischer und/oder persistenter Chemikalien im Oberflächen- und Grundwasser.
- Begrenzung oder Vermeidung künftiger Wasseraufbereitungskosten durch Verringerung der Verschmutzung an der Quelle.
- Verpflichtung der Behörden der Mitgliedstaaten, die benachbarten Mitgliedstaaten innerhalb desselben Einzugsgebiets unverzüglich zu warnen beim Vorliegen außergewöhnlicher Umstände aufgrund von Naturereignissen, insbesondere extremer Überschwemmungen, länger andauernder Dürren oder erheblicher Verschmutzungsereignissen.

- Entwicklung von Instrumenten zur Überwachung und Entwicklung umweltpolitischer Bewältigungsmaßnahmen für den Umgang mit problematischen Stoffen wie Mikroplastik und antimikrobiellen Genen.
- Gewährleistung aktuellerer Informationen über den Gewässerzustand, mit Unterstützung der Europäischen Umweltagentur.
- Die Mitgliedstaaten werden verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, um die Schadstoffkontamination zu verringern, z.B. geänderte Genehmigungsverfahren für die Industrie, getrennte Entsorgung von Arzneimitteln, Festlegung von Vorschriften für den Einsatz von Pestiziden in der Landwirtschaft und im Haushalt oder die Reinigung von Sedimenten und Böden zur Vermeidung von Wasserverschmutzung.

Insgesamt werden die Vorteile der Anwendung dieser neuen Vorschriften die Kosten deutlich überwiegen. So wird beispielsweise geschätzt, dass die Exposition gegenüber den per- und polyfluorierten Alkylsubstanzen (PFAS) in Europa jährliche Gesundheitskosten in Höhe von 52 bis 84 Mrd. EUR verursacht (z.B. im Zusammenhang mit einem hohen Cholesterinspiegel, Auswirkungen auf das Immunsystem und Krebs), während Diclofenac die Entwicklung, das Wachstum und das Immunsystem von Wassertieren und Säugetieren beeinträchtigen kann.

Die Neuregelung betrifft in Europa fast 100.000 Oberflächengewässer (Bäche, Flüsse, Seen, Feuchtgebiete und Stauseen) und 12.000 Grundwasserkörper.

- Pressemitteilung <https://bit.ly/3DJyBN7>
- Kommissionsvorschläge <https://bit.ly/3N9lZ3D>
- Fragen und Antworten <https://bit.ly/3Fn7FE6>

[zurück](#)

11. Treibhausgasemissionen - verschärfte Abbaupflicht

Die Abbaupflicht von Treibhausgasemissionen durch die Mitgliedstaaten soll bis 2030 von 30% auf 40% angehoben werden.

Auf diese gegenüber dem Stand von 2005 verschärften Emissionsreduktionsziele im Rahmen der sog. Lastenteilungsverordnung haben sich Parlament und Rat am 8. November 2022 geeinigt. Davon werden die nicht unter das Emissionshandelssystem der EU fallenden Sektoren erfasst, also der inländische Straßen- und Seeverkehr, Gebäude, die Landwirtschaft, die Abfallwirtschaft und kleine Gewerbebetriebe. Diese Sektoren verursachen etwa 60 % der Treibhausgasemissionen.

Künftig sollen alle Mitgliedstaaten ihre Treibhausgasemissionen reduzieren, wobei die Ziele zwischen 10% für Bulgarien und 50% für Deutschland liegen. Zugleich wurde mehr Transparenz durch die Veröffentlichung von Informationen über Maßnahmen der Mitgliedstaaten vereinbart. Nach der vorläufigen Einigung, die unter dem Vorbehalt der Zustimmung von Parlament und Rat steht, ist

- der Kauf und Verkauf von Emissionszuweisungen zwischen den Mitgliedstaaten zeitlich und in der Höhe gestaffelt möglich.
- können die Mitgliedstaaten Gutschriften aus dem Abbau von Treibhausgasen im Sektor Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft (LULUCF) zur Erfüllung ihrer Zielvorgaben im Rahmen der Lastenteilungsverordnung verwenden.

Der Vorschlag zur Überarbeitung der Lastenteilungsverordnung ist Teil des Pakets „Fit für 55“. Das Paket, das die Kommission am 14. Juli 2021 vorgelegt hatte, soll der EU ermöglichen, ihre Nettotreibhausgasemissionen bis 2030 um mindestens 55% gegenüber 1990 zu senken und bis 2050 Klimaneutralität zu erreichen.

Angetrieben werden diese Verschärfungen von der Energiekrise. Denn für die Unabhängigkeit von Energieimporten ist der Turbo-Ausbau von erneuerbaren Energien und Energieeinsparungen unerlässlich, was zugleich zum Einsparen von Treibhausgasen führt.

- Pressemitteilung <https://bit.ly/3gfSceK>
- Vorschlag Lastenausgleichsverordnung <https://bit.ly/3Eemir6>

[zurück](#)

12. Kritische Infrastrukturen stärken

In der EU soll die Widerstandsfähigkeit der kritischen Infrastrukturen gestärkt werden.

Dabei haben die Schlüsselbereiche Energie, digitale Infrastruktur, Verkehr und Raumfahrt Vorrang. Es geht um zwei im Plenum zur Verabschiedung anstehende Vorschriften, deren Anwendung In Anbetracht der der steigenden Bedrohungslage beschleunigt werden muss. Das ist die überarbeitete Richtlinie über die Sicherheit von Netz- und Informationssystemen (NIS2 Richtlinie) und die Richtlinie über die Resilienz kritischer Einrichtungen (CER-Richtlinie), die voraussichtlich Ende 2022 oder Anfang 2023 in Kraft treten.

- Die CER-Richtlinie enthält einen neuen Rahmen für die Zusammenarbeit sowie Verpflichtungen für Mitgliedstaaten und kritische Einrichtungen zur Stärkung der physischen, nicht cyberbezogenen Resilienz. Erfasst sind folgende elf Bereiche: Energie, Verkehr, digitale Infrastruktur, Banken, Finanzmarktinфраstruktur, Gesundheit, Trinkwasser, Abwasser, öffentliche Verwaltung, Raumfahrt und Lebensmittel.
- Mit der NIS2-Richtlinie wird für die Mitgliedstaaten die neue Verpflichtung begründet Unterseekabel gegebenenfalls in ihre Cybersicherheitsstrategien aufzunehmen.

Mit diesen beiden Vorschriften wird die EU bald über einen aktualisierten und umfassenden Rechtsrahmen verfügen, um sowohl die physische als auch die Cyberresilienz kritischer Infrastruktur zu stärken. Der im Entwurf vorliegende Empfehlung des Rats vom 18.10.2022 zielt darauf ab, die Arbeiten zum Schutz kritischer Infrastruktur in drei Schwerpunktbereichen zu maximieren und zu beschleunigen: Abwehrbereitschaft, Reaktionsfähigkeit und internationale Zusammenarbeit. Zu diesem Zweck ist nach der Empfehlung u.a. vorgesehen

- eine stärkere Unterstützungs- und Koordinierungsfunktion der Kommission;
- verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und mit benachbarten Drittländern;
- dass kritische Infrastrukturen auf der Grundlage von gemeinsam erarbeiteten EU-Grundsätzen einem Stresstests unterzogen werden;
- mit wichtigen Partnern und Nachbarländern die Zusammenarbeit zu verstärken wird;

- dass zur Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen EU und NATO eine Taskforce eingesetzt wird.

Der Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine hat neue Risiken, physische Angriffe und Cyberangriffe mit sich gebracht, die oft kombiniert als hybride Bedrohung auftreten. Die Sabotage an den Nord-Stream-Gaspipelines und andere Sicherheitsvorfälle in jüngster Zeit haben deutlich gemacht, dass die Widerstandfähigkeit der kritischen Infrastruktur der EU bedroht ist.

- Pressemitteilung <https://bit.ly/3TLgllB>
- Zur Empfehlung der Kommission <https://bit.ly/3fnn8JE>
- NIS2 Richtlinie <https://bit.ly/3h2wniC>
- CER-Richtlinie <https://bit.ly/3Nu2MuW>

[zurück](#)

13. Energiesektors – Digitalisierung

Mit der Digitalisierung im Energiesektor sollen Kosteneinsparungen erreicht und die Energieeffizienz und Netzintegration für Erneuerbare verbessert werden.

Diese Ziele sind der Kern des von der Kommission am 18. Oktober 2022 vorgelegten Aktionsplans „Digitalisierung des Energiesektors“. Danach ist vorgesehen, in den kommenden Monaten und Jahren durch Gesetzgebungsinitiativen, Investitionen und die Koordinierung mit den Mitgliedstaaten digitale Energiedienstleistungen zu fördern. Zu den geplanten Maßnahmen gehören u.a.

- Unterstützung der Verbraucher bei der Verbesserung der Kontrolle über ihren Energieverbrauch und ihre Rechnungen durch neue digitale Instrumente und Dienste;
- Kontrolle des Energieverbrauchs des IKT-Sektors, u.a. durch ein Umweltkennzeichnungssystem für Rechenzentren, ein Energielabel für Computer, Maßnahmen zur Erhöhung der Transparenz des Energieverbrauchs von Telekommunikationsdiensten und ein Energieeffizienzlabel für Blockchains;
- Stärkung der Cybersicherheit von Energienetzen durch neue Rechtsvorschriften.

Um die Digitalisierung des Energiesektors weiter voranzutreiben, wird die Kommission die bestehende Task Force "Intelligente Netze" formell wieder einsetzen. Die Gruppe wird in "Expertengruppe für intelligente Energie" umbenannt und wird mehr Verantwortung haben und alle Mitgliedstaaten und weitere relevante Interessenträger einbeziehen. Die vorgeschlagenen Maßnahmen sollen noch vor Ende des Jahres diskutiert und verabschiedet werden. Die geplanten Maßnahmen könnten Effizienzgewinne durch bessere Planbarkeit im Stromsektor mit sich bringen und somit die Stromkosten für Unternehmen langfristig reduzieren. Außerdem würden erhöhte Sicherheitsmaßnahmen in Bezug auf kritische Infrastruktur auch zentrale Risiken für Unternehmen mindern.

- Pressemitteilung <https://bit.ly/3zZrGwC>
- Fragen und Antworten <https://bit.ly/3NQ6z5H>
- Aktionsplan <https://bit.ly/3FX6R9b>
- Arbeitsunterlage <https://bit.ly/3WN8VX3>
- Digitalisierung <https://bit.ly/3htvvnq>

[zurück](#)

14. Erneuerbare – Schnellgenehmigungen

Die Planungs- und Genehmigungsverfahren für den Ausbau der Erneuerbaren sollen beschleunigt und vereinfacht werden.

Die Vorschläge der Kommission vom 9. Oktober 2022 betreffen u.a. den Bau von Windenergieanlagen, PV-Anlagen auf Gebäuden, Wärmepumpen aber auch die Ertüchtigung von bestehenden Anlagen, jeweils mit der dazugehörigen Netzinfrastruktur. Kernelemente des Vorschlags für eine Ratsverordnung sind:

- Übertreffendes öffentliches Interesse von EE-Anlagen und der zugehörigen Netzinfrastruktur wird festgestellt. Dadurch können Planungs- und Genehmigungsverfahren mit sofortiger Wirkung von einer vereinfachten Bewertung für spezifische Ausnahmen profitieren, die z.B. im EU-Umweltrecht vorgesehen sind.
- Schnellere Genehmigungsverfahren für die Installation von Solaranlagen auf „künstlichen Strukturen“ wie z. B. Gebäuden. Vorgeschlagen wird eine Frist von höchstens einem Monat für die Genehmigung einschließlich der zugehörigen Speicher und Netzanschlüsse. Die Anlagen werden zudem von Umweltverträglichkeitsprüfungen befreit und es gilt eine „Genehmigungsfiktion“ für Kleinanlagen, also eine automatische Genehmigung nach Ablauf einer Frist.
- Straffung von Genehmigungsverfahren beim Repowering von bestehenden EE-Anlagen und Netzen, z.B. bei der Ausstattung von Windparks mit moderneren Windrädern. Es werden alle relevanten Umweltprüfungen in die neue Höchstfrist von sechs Monaten einbezogen. Umweltverträglichkeitsprüfungen werden auf die Bewertung der möglichen Auswirkungen der Änderung oder Erweiterung im Vergleich zum ursprünglichen Projekt beschränkt. Darüber hinaus wird ein vereinfachtes Verfahren für Netzanschlüsse eingeführt, wenn die Gesamtkapazität des Repowering-Projekts nicht mehr als 15 % höher ist als die des ursprünglichen Projekts.
- Genehmigungsverfahren für Wärmepumpen werden beschleunigt, durch die Einführung einer Frist von höchstens drei Monaten und eines vereinfachten Verfahrens für den Netzanschluss kleinerer Wärmepumpen.

Wenn der Vorschlag vom Rat angenommen wird, tritt die Verordnung direkt in Kraft und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat, zunächst für ein Jahr mit Option auf Verlängerung.

Nach Schätzungen wird 2022 mit voraussichtlich mehr als 50 GW bereits ein Rekordjahr in Bezug auf zusätzliche Kapazitäten für Erneuerbare sein. Allein bei Fotovoltaikanlagen wird eine Kapazitätssteigerung auf 40 GW erwartet, wobei es sich dabei überwiegend um Solardachanlagen handelt. Allerdings muss dieser Anteil noch um 50% auf 60 GW/Jahr erhöht werden, um das in der EU-Strategie für Solarenergie festgelegte Ziel für 2030 zu erreichen.

- Pressemitteilung <https://bit.ly/3O0aw8a>
- Fragen und Antworten <https://bit.ly/3TrZnhq>
- Verordnungsentwurf (Englisch, 15 Seiten) <https://bit.ly/3q0hhdo>

[zurück](#)

15. CO₂-Abbau durch natürliche Senken

Die CO₂-Abbauziele durch natürliche Senken im Bereich Landnutzung und Forstwirtschaft sollen im Vergleich zu heute um 15% angehoben werden.

Auf diese Anhebung um 310 Millionen Tonnen Nettoabbau von Treibhausgasen haben sich Parlament und Rat am 11. November 2022 geeinigt und damit auf eine entsprechende Überarbeitung der Verordnung zu Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft (LULUCF). Weiterhin wurde folgendes vereinbart:

- Die Überwachung, Berichterstattung und Überprüfung der Emissionen und des Abbaus wird verschärft, u.a. durch die Verwendung von mehr geografischen Daten und Fernerkundung. Damit sollen die Fortschritte der EU-Länder bei der Erreichung ihrer Ziele genauer verfolgt werden können.
- Die EU-Länder werden verpflichtet, Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, wenn die Fortschritte bei der Erreichung ihres Ziels nicht ausreichen.
- Den Mitgliedstaaten können untereinander Gutschriften aus natürlichen Senken kaufen und verkaufen und überschüssige jährliche Emissionszuweisungen im Rahmen der Lastenteilungsverordnung verwenden, um die LULUCF-Ziele zu erreichen.
- Es wird auch eine Strafe für die Nichteinhaltung geben: 108% der Treibhausgase, die über ihrem Budget für 2026-2029 liegen, werden ihrem Ziel für 2030 hinzugefügt.

Die Kommission wird innerhalb von 6 Monaten nach der für 2023 vorgesehenen Bestandsaufnahme im Rahmen des Übereinkommens von Paris, einen Bericht über die Einbeziehung von Nicht-CO₂-Treibhausgasemissionen aus der Landwirtschaft in den Geltungsbereich der Verordnung und die Festlegung von Zielen für den Landnutzungssektor für die Zeit nach 2030 vorlegen.

Der LULUCF-Bereich umfasst die Nutzung von Böden, Bäumen, Pflanzen, Biomasse und Holz. Dieser Sektor emittiert nicht nur CO₂, sondern absorbiert es auch aus der Atmosphäre. Das Ziel besteht darin, schrittweise die Absorption zu erhöhen und die Emissionen zu verringern, damit das EU-weite Ziel erreicht wird. Die erzielte Einigung soll zu einem besseren Schutz und einer besseren Bewirtschaftung der Flächen und Wälder in der gesamten EU beitragen und das Emissionsabbaupotenzial voll ausschöpfen.

Der Vorschlag zur Überarbeitung der LULUCF-Verordnung ist der dritte Bereich aus dem Paket „Fit für 55“, zu dem es in letzter Zeit eine Einigung zwischen Parlament und Rat gab – nach den CO₂-Emissionen von Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen sowie der Senkung von Emissionen in Sektoren wie Verkehr, Gebäude, Abfall und Landwirtschaft (siehe vorstehend unter eukn 11/2022/11).

- Pressemitteilung Parlament <https://bit.ly/3tlPQxO>
- Pressemitteilung Rat <https://bit.ly/3G78RvB>
- Pressemitteilung Kommission <https://bit.ly/3WSHTOf>
- Personenkraftwagen <https://bit.ly/3GbSHRv>
- Verkehr, Gebäude, Abfall, Landwirtschaft <https://bit.ly/3Gd47ob>

16. Lebensmittelkrise - Düngemittelstrategie

Die Erdgaspreise haben weltweit auch eine Krise bei der Lebensmittelerzeugung ausgelöst und die Preise in die Höhe getrieben.

Die Ursache liegt in den Kosten für Düngemittel, die im Vergleich zu den Vorjahren drei- bis fünfmal teurer geworden sind. Die Hälfte der Nahrungsmittelerzeugung hängt vom Stickstoffdünger ab, für dessen Produktion Erdgas unverzichtbar ist. Allein für Stickstoffdünger sind die Preise vom September 2021 bis September 2022 um 149% gestiegen. Vor diesem Hintergrund hat die Kommission am 9. November 2022 eine Mitteilung zur „Sicherstellung der Verfügbarkeit und Erschwinglichkeit von Düngemitteln“ (Düngemittelstrategie) vorgelegt. In dieser Mitteilung werden bewährte Verfahren und Wege aufgezeigt, den Düngemiteleinsatz zu optimieren, die Abhängigkeit von Mineraldünger zu verringern und gleichzeitig Erträge zu sichern, u.a.

- können die Mitgliedstaaten in ihren nationalen Notfallplänen im Falle einer Gasrationierung Düngemittelherstellern vorrangig ständigen und ununterbrochenen Zugang zu Erdgas gewähren.
- können die Mitgliedstaaten den Landwirten und Düngemittelherstellern gesonderte Unterstützung gewähren. Geprüft wird z.Zt. auch, ob die Agrarreserve in Höhe von 450 Mio. EUR für das Haushaltsjahr 2023 von Landwirten in Anspruch genommen werden darf, die von hohen Betriebsmittelkosten betroffen sind.
- wird die Kommission 2023 eine Marktbeobachtungsstelle für Düngemittel einrichten, um Daten über Produktion, Nutzung, Preise und Handel auszutauschen.
- haben alle Mitgliedstaaten in ihren GAP-Strategieplänen eine effiziente Nährstoffnutzung thematisiert. Es soll sichergestellt werden, dass einschlägige Interventionen wie Nährstoffbewirtschaftungspläne, Verbesserung der Bodengesundheit, Präzisionslandwirtschaft, ökologischer Landbau, Agrarökologie usw. flächendeckend von der Landwirtschaft umgesetzt werden.
- sollen mineralische Düngemittel, wann immer dies möglich ist, durch organische Düngemittel ersetzt werden. Die Düngeprodukteverordnung gewährleistet bereits einen besseren Marktzugang für alternativen Düngemittel aus verwerteten Abfällen.
- wird die Kommission 2023 einen Aktionsplan für integriertes Nährstoffmanagement annehmen, um einen effizienteren Nährstoffeinsatz zu fördern.
- wird die Kommission die Mitgliedstaaten ermutigen, Investitionen in erneuerbaren Wasserstoff und Biomethan für die Ammoniakherstellung zu unterstützen.
- hat sich die Kommission alternative Düngemittellieferanten aufgefordert, Ersatz für Liefermengen zu finden, die bislang aus Russland und Belarus kamen.
- schlug die Kommission im Juli 2022 vor, die Zölle für Ammoniak und Harnstoff auszusetzen, die zur Herstellung von Stickstoffdünger benötigt werden.
- gestattet die Kommission, dass Nutzpflanzen auf Brachflächen angebaut werden und trotzdem die Ökologisierungszahlung in vollem Umfang gewährt wird. Diese Ausnahmeregelung wurde bis 2023 verlängert, um die

Produktionskapazität der EU trotz der begrenzten Verfügbarkeit von fruchtbarem Boden zu erweitern.

Weitere Vorschläge der Kommission enthalten Maßnahmen zur Unterstützung gefährdeter Länder und zur Verbesserung der globalen Ernährungssicherheit.

- Pressemitteilung <https://bit.ly/3E5Mvlk>
- Fragen und Antworten <https://bit.ly/3TC1HCF>
- Mitteilung vom 9.11.2022 (Englisch, 21 Seiten) <https://bit.ly/3V02nmt>
- Alternative Düngemittel <https://bit.ly/3TwUq72>
- Erneuerbarer Wasserstoff <https://bit.ly/3tsHDYO>
- Zölle auf Düngemittel <https://bit.ly/3EwYboB>
- Ausnahmeregelung <https://bit.ly/3V0qIVw>

[zurück](#)

17. Arbeitsprogramm Rechnungshof

Klimawandel, Umwelt und natürliche Ressourcen sind ein Prüfungsschwerpunkt des Europäischen Rechnungshofs.

Nach dem am 8. November 2022 veröffentlichten Arbeitsprogramm sind 2023 und danach in diesen Bereichen 21 von insgesamt 82 angekündigten Prüfungen vorgesehen, u.a. zu den Themen Energiesicherheit, Verschmutzung, Tiertransporte und nachhaltige Lebensmittelerzeugung. Es sollen außerdem viele weitere für die EU bedeutsame Themen behandelt werden, von der Flüchtlingshilfe, Transparenz der Lobbyarbeit bei EU-Entscheidungsprozessen über Rechtsstaatlichkeit und Straßenverkehrssicherheit bis hin zur Digitalisierung des Gesundheitswesens.

- Pressemitteilung <https://bit.ly/3gpQDLb>
- Arbeitsprogramm (z. z.T. nur Englisch) <https://bit.ly/3AvtWfA>

[zurück](#)

18. Videospiegel-Strategie

Das EU Parlament fordert die Entwicklung einer langfristigen europäischen Videospiegel-Strategie.

Dabei hat sich das Plenum insbesondere auch davon leiten lassen, dass

- Grundschullehrer, die Videospiele im Unterricht einsetzen, eine deutliche Verbesserung bei Schlüsselkompetenzen wie Problemlösung, analytischen, sozialen und intellektuellen Fähigkeiten, räumlicher Koordination und Teamarbeit sowie ein verbessertes Konzentrationsniveau beobachten.
- der Einsatz von Videospiele im Unterricht Schülerinnen und Schüler häufig ermutigt, eine Laufbahn in den Bereichen Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft, Künste und Technik (MINKT) zu verfolgen.

Der Videospiegel-Sektor hat sich weltweit zu einer führenden Kultur- und Kreativindustrie mit einer Marktgröße in Europa von geschätzten 23,3 Mrd. € entwickelt und umfasst mehr als 4 900 Entwicklungsstudios und 200 Publisher. Um das in diesem Bereich offenkundig liegende starke Wachstums- und Innovationspotenzial auszubauen, fordert das Parlament in der Entschließung vom 10. November 2022 eine stärkere Anerkennung und bessere Finanzierung von eSport und Videospiele, insbesondere auch eine bessere Ausrüstung und Konnektivität in den Schulen. Um die Zahl der europäischen Videospiegelproduktionen und die Bindung europäischer Talente zu erhöhen, sollen die Finanzierungskriterien

in den Programmen Kreatives Europa und Horizont Europa auf die Bedürfnisse kleiner und mittlerer Unternehmen in diesem Sektor entsprechen angepasst werden. Auch soll die nationale Unterstützung für lokale Videospieldentwicklungen durch Ausnahmen in den Beihilfavorschriften erhöht werden. Weitere Vorschläge des Parlaments sind:

- Einrichtung einer Europäischen Beobachtungsstelle für Videospiele, um Entscheidungs- und Interessenträgern harmonisierte Daten und Empfehlungen zur Entwicklung des Sektors zur Verfügung zu stellen.
- Schaffung eines EU-Archivs, um die kulturell bedeutendsten europäischen Videospiele zu bewahren und ihre Spielbarkeit in der Zukunft zu gewährleisten.
- Einsatz von Videospiele und eSports in Schulen als Mittel zur Entwicklung digitaler Kompetenz, Soft Skills und kreativem Denken, parallel zur Sensibilisierung der Lehrer für dieses wertvolle Lehrmittel.
- Bewältigung von Problemen in der Branche, wie Doping und Spielmanipulation bei professionellen Gaming-Wettbewerben und eSports.
- Warnung vor Gesundheitsrisiken durch intensive Videospiele und eSports, die Bewegungsmangel und hohes Stressniveau beinhalten können.

Schließlich betont das Plenum, dass Städten und Regionen eine wichtige Rolle zukommen. Denn öffentliche Räume, wie Bibliotheken, seien geeignet, Zugang zu Videospiele und den entsprechenden Geräten zu bieten. Die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten daher sicherstellen, dass öffentliche Räume über ausreichende Finanzmittel verfügen, um diese Funktion übernehmen zu können;

Im Jahr 2020 waren rund 98.000 Menschen in Europa im Videospielektor beschäftigt. Mehr als 70 % der jungen Menschen im Alter zwischen 6 und 24 Jahren, die Mehrheit jedoch älter als 18 Jahre, sind Videospiele. Nach Aussage der Videospieleindustrie betrachtet sich die Hälfte aller Europäer als Videospiele, wobei das Durchschnittsalter eines Videospiele in Europa 31,3 Jahre beträgt.

- Pressemitteilung <https://bit.ly/3X9u12k>
- Entschließung <https://bit.ly/3g762jG>
- Bericht <https://bit.ly/3X62qyW>
- Videospieleindustrie <https://bit.ly/3V5aJcA>

[zurück](#)

19. Berufliche Bildung - Kosteneffektivität

Es gibt eine Untersuchung über Praktiken in den nationalen Bildung- und Berufsbildungssystemen.

Der von der Kommission am 19. Oktober 2022 veröffentlichte Expertenbericht über hochwertige Investitionen in die allgemeine und berufliche Bildung legt einen besonderen Schwerpunkt auf Kosteneffektivität. Im Mittelpunkt des Berichts steht die Frage, wie in der EU die Bildungsinvestitionen in den vier wichtigsten Ausgabenbereichen – Lehrkräfte und Auszubildende, Bildungsinfrastruktur, digitales Lernen sowie Gerechtigkeit und Inklusion – optimiert werden können. Zu einem Zeitpunkt, da die EU mehr Mittel denn je für die allgemeine und berufliche Bildung bereitstellt, zeigt der Bericht zugleich auf, dass u.a. das Problem zu bewältigen ist, dass solide Daten fehlen über die Wirkung gezielter Investitionen auf die tatsächlichen Lernergebnisse. Daher müsse, so der

Expertenbericht, die Evaluierung der nationalen Bildungspolitik robuster und entsprechende Maßnahmen unterstützt werden. Daraufhin hat die Kommission angekündigt, dass sie vor Jahresende eine neue Initiative auf den Weg bringen wird, den Mitgliedstaaten flexible, aber zielgerichtete Instrumente und Methoden sowie Fachwissen zur Verfügung zu stellen, um sie bei der Evaluierung ihrer bildungspolitischen Maßnahmen zu unterstützen.

- Pressemitteilung <https://bit.ly/3AfkOeW>
- Bericht (Englisch, 195 Seiten) <https://bit.ly/3O2HrZN>
- Expertengruppe <https://bit.ly/3tuQvx6>

[zurück](#)

20. Umweltverbände Klagebefugnis

Die Mitgliedstaaten müssen Umweltverbänden ermöglichen, die Einhaltung von Vorschriften des EU-Umweltrechts vor einem innerstaatlichen Gericht überprüfen zu lassen.

Das hat der Gerichtshof der EU (EuG) mit Urteil vom 8. November 2022 (C-873/19) entschieden. Danach müssen die nach nationalem Recht zur Einlegung von Rechtsbehelfen berechtigt „anerkannte Umweltvereinigungen auch eine EG-Typgenehmigung für Fahrzeuge, vor Gericht anfechten können“. Deutschland sei nach Völker- und EU-Recht verpflichtet, einer Umweltvereinigung wie der Deutschen Umwelthilfe die gerichtliche Überprüfung von Vorschriften des EU-Umweltrechts zu ermöglichen. Bei dem vom EuG angesprochenen Völker- und EU-Recht handelt es sich um das Übereinkommen von Aarhus über den Zugang zu Informationen in Verbindung mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union. In dem zugrundeliegenden Fall ging es um die die Klage der Deutschen Umwelthilfe gegen die Genehmigung einer Abschaltvorrichtung“ (Thermofenster) in Diesel-Pkw durch das Kraftfahrtbundesamt.

- Pressemitteilung <https://bit.ly/3hFVEzJ>
- EuG Urteil C-873/19 <https://bit.ly/3E5XdOR>

[zurück](#)

21. EU-Tourismusanzeiger (Dashboard)

Mit einem Tourismusanzeiger soll der Zugang zu relevanten Statistiken und Indikatoren verbessert werden.

Mit dem von der Kommission am 19. Oktober 2022 gestarteten Anzeiger soll die Förderung eines nachhaltigen europäischen Tourismus unterstützt werden. Der Anzeiger (Dashboard) ist von der Gemeinsamen Forschungsstelle der Kommission als Online-Wissenstool konzipiert und entwickelt worden, um Informationen über tourismusrelevante Indikatoren zu sammeln, zu veröffentlichen und bereitzustellen, insbesondere solche, die sich auf wichtige politische Ziele wie den grünen und digitalen Wandel beziehen. Derzeit deckt das Dashboard alle EU-27-Mitgliedstaaten, Island, Norwegen und die Schweiz ab. Hauptziel sind politische Entscheidungsträger auf Länder- und Regionalebene sowie Tourismusmanager, die Strategien im Tourismusökosystem steuern, Forscher und Statistiker, aber auch die breite Öffentlichkeit mit Interesse am Tourismus. Ein Beispiel aus dem Anzeiger: Nach Schätzungen trug der Reise- und Tourismussektor 2019 zu etwa 11% der Beschäftigung in der EU bei (direkte, indirekte und induzierte Beschäftigung), variiert jedoch in den einzelnen EU-Ländern erheblich - zwischen 18,55% in Österreich, 15,12% in Spanien, 14,9% in Frankreich

und 3,72% in Rumänien, 5,5% in Polen. Deutschland liegt mit 10,21% im Bereich des EU-Durchschnitts.

- Anzeiger <https://bit.ly/3O11PdE>
- Zur Methodik <https://bit.ly/3twh98w>
- Schätzungen <https://bit.ly/3ULTRal>

[zurück](#)

22. Kurzzeitvermietung - Verordnungsentwurf

Die kurzzeitige Vermietung von Unterkünften wird EU einheitlich geregelt.

Damit soll die derzeitige Fragmentierung bei der Weitergabe von Daten durch Online-Plattformen behoben, insbesondere auch illegale Angebote verhindert werden. Nach dem am 7. November 2022 von der Kommission vorgelegten Verordnungsentwurf werden die neuen sektorspezifischen Vorschriften die allgemeinen Vorschriften des Gesetzes über digitale Dienste (siehe vorstehend unter eukn 11/2022/6) ergänzen, in denen Verpflichtungen und Rechenschaftspflichten für in der EU tätige Plattformen festgelegt sind. Mit der Verordnung soll Folgendes erreicht werden:

- Die Registrierungssysteme müssen vollständig online und benutzerfreundlich sein und relevante Informationen („wer“, „was“ „wo“) über die Gastgeber und ihre Unterkünfte geben.
- Bei Abschluss der Registrierung sollen die Gastgeber eine individuelle Registrierungsnummer erhalten.
- Online-Plattformen müssen den Gastgebern die Anzeige von Registrierungsnummern auf ihren Plattformen erleichtern und müssen stichprobenartig prüfen, ob sich die Gastgeber registrieren und die richtigen Nummern angezeigt werden.
- Online-Plattformen müssen Daten über die Zahl der gemieteten Übernachtungen und der Gäste einmal monatlich automatisch an die Behörden weitergeben, die in die Tourismusstatistiken von Eurostat einfließen.
- Für kleine Plattformen und Kleinstplattformen sind vereinfachte Möglichkeiten der Berichterstattung vorgesehen.
- Die Mitgliedstaaten werden die Umsetzung dieses Transparenzrahmens überwachen und die entsprechenden Sanktionen für Verstöße gegen die Verpflichtungen aus dieser Verordnung festlegen.

Kurzfristig vermietete Unterkünfte machen etwa 25% aller Touristenunterkünfte in der EU aus, und ihre Zahl nimmt deutlich zu. So stieg die Zahl der Buchungen im ersten Halbjahr 2022 verglichen mit Vorjahreszeitraum um 138%. Bereits im Konsultationsverfahren zur Vorbereitung des nun vorliegenden Entwurfs hat die Kommission angedeutet, dass durch die Kurzzeitvermietung Probleme auf dem Wohnungsmarkt entstehen, insbesondere in den Groß- und Tourismusstädten (siehe eukn 10/2021/29).

- Pressemitteilung <https://bit.ly/3NOMIUq>
- Fragen und Antworten <https://bit.ly/3hoLt2c>
- Verordnungsvorschlag (Englisch) <https://bit.ly/3G7Ld1N>

[zurück](#)

23. Kurzzeitvermietung - Rechtsprechung

Nationale Reglementierungen der Kurzzeitvermietung sind mit dem Unionsrecht vereinbar.

Das hat der Gerichtshof der EU (EuG) mehrfach bestätigt. So hat der EuG mit Urteilen vom 22. September 2020 (C-724/18 und C-727/18) klargestellt, dass die Kurzzeitvermietung einer Wohnung von einer Genehmigung abhängig gemacht werden kann, wenn sich die (wechselnden) Mieter nur vorübergehend in der betreffenden Gemeinde aufhalten, ohne dort einen Wohnsitz zu begründen (siehe eukn 10/2020/30). Denn die Bekämpfung des Mangels an längerfristig vermieteten Wohnungen stellt einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses dar, der eine solche Regelung rechtfertigt.

Mit Urteil vom 27. April 2022 (C-674/20) hat der EuG die Auskunftspflicht von Online-Plattformen über Privatübernachtungen bejaht. Zum Sachverhalt: In Brüssel sind die Vermittler von Touristenunterkünften verpflichtet, der Steuerverwaltung auf deren schriftliches Verlangen hin die Daten des Betreibers und die Namen und Adressen der Touristenunterkünfte sowie die Zahl der Übernachtungen und der betriebenen Beherbergungseinheiten im abgelaufenen Jahr zu übermitteln. Die Stadt Brüssel hatte von Airbnb Auskunft über die vermittelten Übernachtungen gefordert, um die dort erhobene Steuer für touristische Übernachtungen in privaten Wohnungen zu erheben. Dagegen klagte Airbnb, eine Plattform für regelmäßige Kurzzeitvermietung von möblierten Wohnungen. Die Klage war erfolglos. Airbnb musste die angeforderten Daten liefern.

Zu dem von der Kommission am 7. November 2022 vorgelegten Verordnungsentwurf zur Kurzzeitvermietung siehe vorstehend unter eukn 11/2022/22.

- EuG vom 22.09.2020 <https://bit.ly/3iztXmZ>
- EuG vom 27.04.2022 <https://bit.ly/3hXQD5l>

[zurück](#)

24. Telefonbuch und Kontaktdaten

Die Kontaktdaten im Telefonbuch dürfen nur mit Einwilligung des betreffenden Teilnehmers veröffentlicht werden.

Der für die Verarbeitung personenbezogener Daten Verantwortliche ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um Suchmaschinenanbieter über einen Löschungsantrag der betroffenen Person zu informieren. Das hat der Gerichtshof der EU (EuG) mit Urteil vom 27. Oktober 2022 (C-129/21) entschieden. Der Sachverhalt: In Belgien bietet der Telekommunikationsdienstleister auch Teilnehmerverzeichnisse an. Die Verzeichnisse enthalten den Namen, die Adresse und die Telefonnummer der Teilnehmer der verschiedenen Anbieter öffentlich zugänglicher Telefondienste. Einer dieser Teilnehmer forderte die Löschung seiner Kontaktdaten in dem Teilnehmerverzeichnissen. Daraufhin wurden die Kontaktdaten entfernt. Später erhielt der Telekommunikationsdienstleister jedoch von Telenet eine Aktualisierung der Daten des fraglichen Teilnehmers. Diese Daten waren nicht als vertraulich ausgewiesen. Sie wurden nach einem automatisierten Verfahren verarbeitet und erschienen nun erneut in dem Teilnehmerverzeichnissen. Der EuG stellt klar, dass die Einwilligung des Teilnehmers auch in diesen Fällen erforderlich ist, wobei diese Einwilligung entweder gegenüber dem betreffenden Telefondienstanbieter oder gegenüber einem dieser anderen Anbieter erteilt werden kann.

- Pressemitteilung <https://bit.ly/3UvpTrC>
- Urteil 27.10.2022 <https://bit.ly/3T0RYFA>

[zurück](#)

25. Sofortzahlungen

Sofortzahlungen sollen für alle Bürger und Unternehmen möglich werden, die in einem EU-Land ein Konto haben.

Damit kann Geld jederzeit und an allen Tagen der Woche innerhalb von zehn Sekunden von einem Konto aufs andere überwiesen werden. Die erforderliche Technologie ist schon seit 2017 vorhanden. Der Kommissionsvorschlag vom 16.10.2022, mit dem die Verordnung über den einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraum (SEPA) von 2012 geändert wird, enthält u.a. folgende Anforderungen für Euro-Sofortzahlungen:

- Jede Bank/Sparkasse in der EU soll verpflichtet werden, nach einer bestimmten Frist auch Sofortzahlung anzubieten.
- Banken/Sparkassen sollen für Euro-Sofortzahlungen keine höheren Gebühren verlangen dürfen als für herkömmliche Überweisungen in Euro.
- Die Banken/Sparkassen sollen nachprüfen müssen, ob die Angaben des Auftraggebers zu Kontonummer (IBAN) und Name des Zahlungsempfängers zusammenpassen. Wenn das nicht der Fall ist, erhält der Auftraggeber vor Ausführung der Zahlung einen Warnhinweis auf einen Fehler oder Betrugsversuch, der negative Folgen haben könnte.

Der Vorschlag schränkt nicht die Möglichkeit der Banken/Sparkassen ein, für diese neue Leistung Gebühren zu verlangen. Allerdings wird diese Leistung schon heute in einem Mitgliedstaat kostenlos angeboten und hat sich bei der Bekämpfung von Betrug und Fehlern bereits bewährt. Die Bankkunden, die diese Dienstleistung nicht in Anspruch nehmen möchten, können davon absehen.

Der Vorschlag beinhaltet eine Änderung der SEPA-Verordnung von 2012, die bereits allgemeine Bestimmungen für alle (SEPA-) Überweisungen in Euro enthält und nun durch Bestimmungen für (SEPA-) Sofortzahlungen in Euro ergänzt werden soll. Die Verpflichtung, den Empfang von Euro-Sofortzahlungen zu ermöglichen, wird 6 Monate nach Inkrafttreten der Verordnung wirksam.

- Presseerklärung <https://bit.ly/3sA6h9e>
- Fragen und Antworten <https://bit.ly/3NWCOQI>
- SEPA-Verordnung <https://bit.ly/3NXnvv4>

[zurück](#)

26. Feuerwaffen

Der legale Handel mit Feuerwaffen für den zivilen Gebrauch soll erleichtert und der unerlaubte Handel erschwert werden.

Für Hersteller, Händler und Nutzer von Feuerwaffen soll der Verwaltungsaufwand verringert werden. Zugleich soll die Sicherheit erhöht, dem unerlaubten Handel mit Feuerwaffen entgegengewirkt und koordinierte Kontrollen und Risikobewertungen ermöglicht werden. Insbesondere soll auch der Waffenschmuggel durch die Rückverfolgbarkeit von Feuerwaffen erschwert werden. Das ist das Ziel des von der Kommission am 27. Oktober 2022 vorgelegten Vorschlags für eine Neufassung der Feuerwaffenverordnung vom 14.03.2012, die u.a. folgende Regeln enthält:

- Die Zahlung einer Gebühr für eine Einfuhr- oder Ausfuhrgenehmigung soll entfallen.
- Vereinfachte Verfahren für die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Feuerwaffen für Jäger, Sportschützen und Aussteller.

- Jäger mit einem Europäischen Feuerwaffenpass benötigen keine vorherige Einfuhr- oder Ausfuhrgenehmigung.
- Strenge technische Standards für Schreckschuss- und Signalwaffen, damit sie nicht zu tödlichen Feuerwaffen umgebaut werden können.
- Eine Endverbleibbescheinigung für gefährlichere Feuerwaffen, mit der bestätigt wird, dass der Käufer der Endempfänger der Waren ist und nicht beabsichtigt, sie an eine andere Person weiterzugeben.
- Strenge Kontrollen von Verweigerungen von Einfuhr- oder Ausfuhrgenehmigungen, wenn eine solche bereits in einem anderen Mitgliedstaat verweigert wurde.

Nach Beratung und Beschlussfassung im Parlament und Rat gelten die Vorschriften unmittelbar in der gesamten EU.

Schätzungen zufolge befinden sich in der EU bis zu 35 Millionen unerlaubte Feuerwaffen in der Hand von Zivilpersonen, und rund 630.000 Feuerwaffen sind im Schengener Informationssystem als gestohlen oder verloren gegangen ausgeschrieben.

- Pressemitteilung <https://bit.ly/3fL8onV>
- Fragen und Antworten <https://bit.ly/3EfHl88>
- Feuerwaffenverordnung 14.3.2012 <https://bit.ly/3talMVN>
- Neufassung <https://bit.ly/3WWiSSr>
- Webseite Feuerwaffen <https://bit.ly/3UzfgUg>

[zurück](#)

27. Waldbrand-Bericht 2021

Die Waldbrand-Saison 2021 war – nach 2017 - die zweitschlimmste in der EU.

Nach dem am 31. Oktober 2022 veröffentlichten Bericht der Gemeinsamen Forschungsstelle sind 2021 mehr als 5.500 Quadratkilometer Land abgebrannt. Die wichtigsten Aussagen im Bericht:

- Im Jahr 2021 wurden in 22 der 27 EU-Mitgliedstaaten Brände kartiert, die insgesamt 500.566 Hektar verbrannten – mehr als die rund 340.000 Hektar von 2020, aber weit entfernt von der 1 Mio. ha aus dem Rekordjahr 2017.
- Italien war 2021 das am stärksten betroffene Land, gefolgt von der Türkei, Portugal und Griechenland.
- In den Natura 2000-Schutzgebiete betrug die verbrannte Fläche 102.598 Hektar, etwa 20 % der Gesamtfläche aller Natura 2000-Gebiete.
- Das EU-Katastrophenschutzverfahren wurde elf Mal von sechs Ländern aktiviert, die Flugzeuge, Hubschrauber und Feuerwehrkräfte anforderten.
- Nach einer Analyse der vorläufigen Daten für das laufende Jahr 2022 waren die Brände noch zerstörerischer. Danach sind bereits im Oktober 2022 eine Fläche von 8.600 Quadratkilometer verbrannt.

Die Waldbrandberichte der JRC enthalten Informationen und eine Bewertung der Folgen von Waldbränden in ganz Europa. Sie bieten Informationen über die Maßnahmen, die in den verschiedenen Ländern zur Prävention von Waldbränden, zur Vorsorge und zur Brandbekämpfung ergriffen wurden, und geben Aufschluss über Anpassungsmaßnahmen zur Eindämmung der Auswirkungen von Waldbränden.

Das Europäische Waldbrandinformationssystem EFFIS überwacht kontinuierlich mit Satelliten die Brandsituation in Europa und im Mittelmeerraum. EFFIS wurde im Jahr 2021 von Regierungsorganisationen und Bürgern genutzt und von fast 414.000 Personen aus 197 Ländern in Anspruch genommen.

Pressemitteilung <https://bit.ly/3SLUkbn>

Bericht 2021 (Englisch, 182 Seiten) <https://bit.ly/3WESfRH>

Waldbrandberichte <https://bit.ly/3DSA1nk>

EFFIS <https://bit.ly/3UhjW1p>

[zurück](#)

28. EU Löschflotte verstärkt

Die rescEU-Löschflotte wird ab Sommer 2023 deutlich verstärkt

(siehe eukn 9/2022/11). Dann werden 22 Löschflugzeuge (derzeit 11) und 10 Löschhubschrauber (derzeit 6) in Notsituationen zur Verfügung stehen. Ab 2025 soll die rescFlotte durch die beschleunigte Beschaffung von Flugzeugen und Hubschraubern weiter ausgebaut werden. Damit reagiert die EU auf die zahlreichen Waldbrände in Europa im Sommer 2022 und der steigenden Gefahr von Waldbränden auch in den nächsten Jahren. rescEU wird zu 100% von der EU finanziert, inklusive Kosten für Anschaffung, Betrieb und Wartung.

Bei rescEU handelt es sich um eine EU-Reserve, die dann zum Einsatz kommt, wenn Mitgliedstaaten eine Katastrophe nicht allein bewältigen können und zusätzliche Hilfe benötigen. Dafür stehen bislang zur Verfügung bzw. können kurzfristig aktiviert werden: Löschflugzeuge, Hochleistungs-pumpen für die Bewältigung von Überschwemmungen, Kapazitäten für Such- und Rettungsmaßnahmen in städtischen Gebieten sowie Feldlazarette und medizinische Versorgungsteams.

➤ Pressemitteilung <https://bit.ly/3CE1TL5>

➤ rescEU <https://bit.ly/3yM07ql>

[zurück](#)

29. Naturkatastrophen - EU-Solidaritätsfonds

Deutschland erhält zur Linderung der Folgen der Überschwemmungskatastrophe im Jahr 2021 aus dem EU-Solidaritätsfonds Hilfgelder in Höhe von 613 Mio. Euro.

Auch Belgien, die Niederlande, Österreich und Luxemburg werden aus dem Solidaritätsfonds zur Linderung der Überschwemmungsschäden bedacht. Der Auszahlungsbeschluss vom Haushaltsausschuss des Parlaments vom 17. November 2022 bedarf formal noch der Zustimmung des Parlaments. Hilfgelder flossen auch an Spanien (Vulkanausbruch auf La Palma) und Griechenland (Erdbeben auf Kreta).

Der Solidaritätsfonds wurde im Jahr 2002 als Reaktion auf die schweren Überschwemmungen in Mitteleuropa eingerichtet. Seitdem wurde er bei 100 Katastrophen mit über insgesamt über 7 Mrd. EUR in Anspruch genommen, für unterschiedliche Katastrophen wie Überschwemmungen, Waldbrände, Erdbeben, Stürme und Dürren.

➤ Pressemitteilung <https://bit.ly/3UXs9lw>

➤ Kommissionvorlage <https://bit.ly/3GuPhcE>

➤ Solidaritätsfond <https://bit.ly/3ghanAS>

[zurück](#)

30. De-minimis Beihilfen

Termin 10.01.2023

Beihilfebeträge sollen von bislang 200.000 € auf künftig 275 000 € von der Beihilfekontrolle ausgenommen werden.

Das sieht die am 15. November 2022 von der Kommission vorgeschlagene und zur Konsultation gestellte Überarbeitung der De-minimis-Verordnung vor. Beihilfen bis zu künftig 275.000 € bedürfen keiner beihilferechtlichen Genehmigung der Kommission. Der neue Höchstbetrag, den ein und dasselbe Unternehmen in einem Zeitraum von drei Jahren pro Mitgliedstaat erhalten darf, spiegelt die Inflation seit Inkrafttreten der Verordnung vom 18. Dezember 2013 (Nr. 1407/2013) wider. Diese Verordnung läuft am 31. Dezember 2023 aus. Weiterhin schlägt die Kommission vor, die Transparenzanforderungen durch die Einführung eines obligatorischen Registers der Begünstigten zu verbessern. Das soll den Verwaltungsaufwand für Unternehmen, die derzeit ein System der Selbsterklärung verwenden, verringern. Die Konsultation endet am 10. Januar 2023.

- Pressemitteilung <https://bit.ly/3GhKBN>
- Entwurf vom 15.11.2022 [de_minimis_DRAFT_DE.pdf](#)
- Konsultation <https://bit.ly/3Gu7tI>
- Verordnung 18. Dezember 2013 <https://bit.ly/3GhXYak>

[zurück](#)

31. Corona – Unternehmensbeihilfen

Deutschland hat seinen Unternehmen seit Ausbruch der Pandemie die meisten Beihilfen gewährt.

Grundlage war eine befristete EU-Sonderregelung über staatliche Beihilfen, die es den Mitgliedstaaten ermöglicht hat, seinen bedürftigen Unternehmen rechtzeitig, gezielt und angemessen zu unterstützen. So konnten von Mitte März 2020 bis Ende 2021 von den Mitgliedstaaten genehmigten Beihilfen in Höhe von 940 Milliarden Euro ausgezahlt werden. 64% der gesamten Nominalwerte der Ende 2021 gewährten Beihilfen sind staatlich abgesicherte Kredite, d. h. Bürgschaften oder zinsverbilligten Darlehen. Von Deutschland wurden 226 Milliarden Euro an seine Unternehmen ausgezahlt; Frankreich 223 Milliarden Euro.

- Pressemitteilung <https://bit.ly/3DOzSIL>
- Kurzbericht (Englisch, 6 Seiten) <https://bit.ly/3SUnzcb>

[zurück](#)
